

**Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz**

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMASGK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdiene)

An das  
Bundesministerium für Inneres  
per E-Mail: [BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at)

**Mag. a Judith Strunz**  
Sachbearbeiterin

[Judith.Strunz@sozialministerium.at](mailto:Judith.Strunz@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-862257  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10308/0014-I/A/4/2019

**Bundesgesetz, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und  
Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das  
Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden  
(BBU-Errichtungsgesetz - BBU-G); Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 15. März 2019, GZ BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019,  
betreffend den Entwurf des BBU-Errichtungsgesetzes nimmt das Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum gegenständlichen Entwurf wie  
folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 – Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und  
Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**Zu § 16 Abs. 4**

In dieser Bestimmung wird die Anwendung des II. Teiles des ArbVG normiert.

Dagegen besteht grundsätzlich kein Einwand, da dem I. Teil des ArbVG (kollektive  
Rechtsgestaltung) gemäß § 1 Abs. 1 ArbVG nur jene Arbeitsverhältnisse unterliegen, die auf  
einem privatrechtlichen Vertrag beruhen. Öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse, die nicht

durch privatrechtliche Vereinbarung, sondern im Wege eines hoheitlichen Verwaltungsaktes (Ernennung) begründet werden, fallen nicht unter den Geltungsbereich des I. Teiles des ArbVG; vielmehr finden die Vorschriften des öffentlichen Dienstrechtes Anwendung. Auch der vorliegende Entwurf geht im Übrigen von einer Weitergeltung des Beamten Dienstrechtes aus. Es ist jedoch zu betonen, dass diese Regelung nur deklaratorische Wirkung entfaltet (siehe auch Ausführungen zu § 22 Abs. 2).

Allerdings stellt sich für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen für zur Dienstleistung zugewiesene Beamten und Beamte das Problem, dass dafür sowohl der Geltungsbereich des II. Teiles als auch des I. Teiles des ArbVG gegeben sein muss. Gemäß § 21 Abs. 4 des Entwurfes sind Betriebsvereinbarungen auf Beamten und Beamte nicht anzuwenden. Das Problem der Geltung von Betriebsvereinbarungen stellt sich demnach hier nicht. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass die Anwendung von Betriebsvereinbarungen gerade für die übergeleiteten Beschäftigten sinnvoll und notwendig sein kann, man denke nur an eine Betriebsvereinbarung über die Arbeitszeitverteilung (Gleitzeitregelung).

### **Zu § 17 Abs. 1**

Gegen die Regelung des § 17 Abs. 1, wonach Vertragsbedienstete Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Bundesagentur werden, besteht kein Einwand. Auch die Regelung, wonach die Bundesagentur die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den vertraglichen Bediensteten fortsetzt, ist nicht zu beanstanden. Der Umfang der in diesem Zusammenhang getroffene Anordnung der Weitergeltung des Vertragsbedienstetengesetzes ist jedoch unklar und könnte in einem Spannungsverhältnis zum I. Teil des ArbVG stehen.

Vom Geltungsbereich des I. Teils des ArbVG sind nämlich gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 Arbeitsverhältnisse zum Bund (und zu anderen Gebietskörperschaften) sowie zu den von diesen verwalteten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds ausgenommen, für die auf Grund eines Gesetzes Vorschriften Anwendung finden, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwingend festlegen. Die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Bundesagentur (ehemalige Vertragsbedienstete) sind von dieser Ausnahmebestimmung nicht erfasst, da sie weder in einem Arbeitsverhältnis zum Bund noch zu einer vom Bund verwalteten Einrichtung stehen. Nach herrschender Auffassung versteht man nämlich unter den vom Bund (oder einer anderen Gebietskörperschaft) verwalteten Einrichtungen nur solche, die keine juristische Selbständigkeit besitzen.

Durch die Anordnung der Weitergeltung des Vertragsbedienstetengesetzes wird damit die Anwendung eines Gesetzes normiert, dessen Vorschriften den wesentlichen Inhalt eines Arbeitsvertrages zwingend festlegen. Somit ist zwar nicht die erste (Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft), jedoch die zweite Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Z 3 ArbVG erfüllt. In Hinblick auf diese Rechtslage wäre eine Ausnahme aus dem Geltungsbereich des I. Teils des ArbVG notwendig. In diesem Fall würde sich allerdings die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung bzw. der Notwendigkeit einer solchen Ausnahme aus dem Geltungsbereich stellen. Es sollte daher - jedenfalls in den Erläuterungen - die Anwendung des ArbVG analog den Beamten und Beamtinnen klargestellt werden.

### **Zu § 17 Abs. 2:**

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass anlässlich des Ausscheidens aus dem Vertragsbedienstendienstverhältnis und dem Wechsel in den neu abgeschlossenen Kollektivvertrag keine Abfertigung gemäß § 35 VBG (Abfertigung alt) gebührt und die Arbeitnehmerin /der Arbeitnehmer ab dem Wechsel dem BMSVG und dem AngG unterliegt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem „Schicksal“ einer allfälligen Abfertigung nach § 84 VBG (Abfertigung alt). Die Anordnung der Geltung des BMSVG ab dem Übertritt legt die Vermutung nahe, dass auch für bis dahin dem „alten“ Abfertigungsrecht unterliegende (ehemalige) Vertragsbedienstete das BMSVG gelten soll. Der Wechsel von der Abfertigung alt in die Abfertigung neu kann nach § 47 BMSVG grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen: Entweder erfolgt eine Übertragung der Alt-Abfertigungsanwartschaft in die Betriebliche Vorsorgekasse (Vollübertritt), oder es erfolgt der Übertritt unter „Einfrieren“ der Alt-Abfertigungsanwartschaft (Teilübertritt). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten zumindest in den Materialien die mit dem Übertritt in den neuen Kollektivvertrag/in das BMSVG verbundenen Auswirkungen auf allfällig erworbenen Alt-Abfertigungsanwartschaften nach § 84 VBG näher dargestellt werden.

### **Zu § 21 Abs. 2**

Die Regelung einer sondergesetzlichen Normierung einer Kollektivvertragsfähigkeit weicht grundsätzlich vom System des österreichischen ArbVG ab. Kollektivverträge werden in der Regel auf Branchenebene abgeschlossen, auf Arbeitnehmerseite von der zuständigen Fachgewerkschaft, auf Arbeitgeberseite von der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich, wobei vom Geltungsbereich des Kollektivvertrages auch nur ein Betrieb bzw. einzelne Betriebe einer bestimmten Branche erfasst sein können. Die Einrichtung eines „Firmenkollektivvertrages“, abgeschlossen zwischen einer Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und einer einzelnen Arbeitgeberin bzw. einem einzelnen Arbeitgeber, ist im ArbVG nur bei juristischen Personen

des öffentlichen Rechts und unter bestimmten Voraussetzungen bei Vereinen vorgesehen. Die Einräumung einer Sonder-Kollektivvertragsfähigkeit bedürfte jedenfalls einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Es wäre daher besonders zu begründen, warum die Bundesagentur eine Sonderkollektivvertragsfähigkeit benötigt. Den Erläuterungen ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Eine sachliche Rechtfertigung könnte allenfalls darin bestehen, dass keine Mitgliedschaft zu einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft vorliegt.

### **Zu § 22 Abs. 2**

Die ausdrückliche Anordnung des Abs. 2, dass nur sämtlichen Arbeitsstätten der Bundesagentur in ihrer Gesamtheit als Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG zu qualifizieren sind, entspricht nicht der Konzeption des ArbVG. Selbst wenn man davon ausgeht, dass nach der derzeitigen Organisationsstruktur die Betriebseigenschaft tatsächlich nur der Bundesagentur, nicht aber ihrer organisatorischen Untergliederung zukommt, könnte sich die ausdrückliche Festschreibung im Gesetz im Hinblick auf spätere Änderungen in der Organisation als zu starr erweisen. Die Bestimmung sollte daher entfallen.

Schließlich wird zur Kenntnis gebracht, dass eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme auch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird.

9. April 2019

Für die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt